



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2014 (19.05)  
(OR. en)**

**7309/05  
DCL 1**

**MAR 39  
SOC 123**

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	ST 7309/05
vom	15. März 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung des Entwurfs eines Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 14. Mai 2014 freigegeben.

# RESTREINT UE



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2005 (24.03)  
(OR. en)**

**7309/05**

**RESTREINT UE**

**MAR 39  
SOC 123**

## **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

**Absender:** Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

**Eingangsdatum:** 10. März 2005

**Empfänger:** der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

**Betr.:** Empfehlung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung des Entwurfs eines Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2005) 324 endg..

Anl.: SEK(2005) 324 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.03.2005  
SEK(2005)324 final

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**über die Aushandlung des Entwurfs eines Übereinkommens über Arbeitsnormen im  
Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)**

{SEC(2005)337}

## **A. BEGRÜNDUNG**

Der Entwurf des IAO-Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr enthält Normen für die Arbeit auf See mit Mindestanforderungen in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen, die Unterbringung sowie Freizeiteinrichtungen, Verpflegung, Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung, Fürsorge und soziale Sicherheit.

Der Text beschreibt zum einen die Rechte, die Seeleute unabhängig von der Flagge des Schiffes, auf dem sie beschäftigt sind, genießen, und zum anderen die Pflichten, die die Schiffseigner, die Flaggenstaaten sowie die Hafenstaaten und die Herkunftsländer der Beschäftigten erfüllen müssen.

### **1. Hintergrund**

Die Arbeitsnormen für den Seeverkehr spielen seit 1920 eine wichtige Rolle, als die Internationale Arbeitskonferenz die Übereinkommen 7, 8 und 9 über das Mindestalter, Arbeitslosenentschädigung und die Arbeitsvermittlung für Schiffsleute verabschiedete. Seitdem wurden von der IAO zahlreiche weitere Übereinkünfte beschlossen, insgesamt 30 Seeschiffahrtskonventionen und ca. 30 Empfehlungen.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat eine umfassende Konsolidierung der bestehenden Vorschriften in Gang gesetzt und strebt ein einziges Übereinkommen an, das mit den Empfehlungen des Paritätischen Seeschiffahrtsausschusses der IAO vom Januar 2001 im Einklang steht. Die Empfehlungen stützen sich auf die Genfer Vereinbarung und wurden vom Verwaltungsrat der IAO auf seiner 280. Sitzung im März 2001 verabschiedet.

Ziel dieser Konsolidierung ist es, die in den bestehenden Normen vorgesehenen Schutzmechanismen gezielter auf die Beschäftigten auszurichten und damit den sich rasch ändernden Anforderungen des Sektors und seiner Globalisierung Rechnung zu tragen und die Anwendung des Systems zu erleichtern. Dadurch sollen mehr Kohärenz und Klarheit hergestellt sowie die Flexibilität und allgemeine Anwendbarkeit der Vorschriften gefördert werden.

Der IAO-Verwaltungsrat hat in der vorgenannten Sitzung ferner beschlossen, im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz 2005 eine Seeverkehrstagung abzuhalten, auf der das neue Übereinkommen verabschiedet werden soll. Um die Ausarbeitung dieses Übereinkommens zu unterstützen, wurde eine hochrangig besetzte, aus drei Parteien bestehende Arbeitsgruppe für Arbeitsnormen im Seeverkehr eingesetzt, die 2001, 2002 und 2003 zusammenkam. Vom 13. bis 24. September 2004 fand zu dem Thema eine technische Vorbereitungskonferenz statt, auf der der Entwurf eines Übereinkommens verabschiedet wurde. Der Entwurf enthält noch eine Reihe offener Fragen, die noch vor der endgültigen Verabschiedung, die spätestens Anfang 2006 erfolgen soll, zu klären sind.

Ziel ist es, das konsolidierte Übereinkommen als ein aktualisiertes Grundsatzinstrument zu nutzen, um im Interesse aller Beteiligten gleiche Ausgangsbedingungen herzustellen und die geringe Zahl der Ratifizierungen vieler Seeverkehrskonventionen der IAO anzuheben. Dies ist für die Schifffahrtsbranche in der Europäischen Union, auf die ein erheblicher Anteil der

Weltflotte und der Beschäftigten entfällt, von großer Bedeutung. In einer Vielzahl in dem Übereinkommen geregelter Bereiche gibt es gemeinschaftliche Rechtsvorschriften. Für einige dieser Bereiche ist ausschließlich die Gemeinschaft zuständig, andere fallen auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission hat die Aktivitäten der IAO in Bezug auf Normen für die Arbeit auf See von Beginn an unterstützt und dazu beigetragen, die Standpunkte der EU-Mitgliedstaaten zu koordinieren. Nach dieser informellen Koordinierungsphase ist es nun erforderlich, die Verfahren stärker zu formalisieren und auf den Abschluss der Verhandlungen und die Verabschiedung des Übereinkommens durch die IAO-Konferenz über die Arbeit auf See hinzuwirken.

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus die europäischen Sozialpartner des Seeverkehrssektors über die Arbeit der EU im Zusammenhang mit der von der IAO betriebenen Konsolidierung der Übereinkommen über Arbeitsnormen im Seeverkehr unterrichtet und konsultiert und damit den Bestimmungen des EG-Vertrags über den sozialen Dialog sowie dem Grundsatz der IAO über Dreiparteien-Gespräche Rechnung getragen.

## 2. Zuständigkeit der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat für den Seeverkehrssektor eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften erlassen, die folgende Bereiche abdecken:

- Mindestanforderungen für die Arbeit von Seeleuten an Bord von Schiffen (Alter, ärztliche Untersuchung, Ausbildung und Qualifikationen)
- Beschäftigungsbedingungen (Information über Verträge, Arbeitszeiten, Urlaub, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers u. a.)
- Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung, Unfallverhütung, soziale Fürsorge
- Hafenstaatkontrolle
- Durchsetzung von Arbeitszeitregelungen für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen
- Aufgaben der Klassifizierungsgesellschaften.

Für die genannten Bereiche sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig.

Der der technischen Vorbereitungskonferenz zugeleitete Entwurf des Übereinkommens enthält allerdings auch Elemente, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Dazu gehören die im IAO-Text enthaltenen Bestimmungen über soziale Sicherheit und die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten.

Maßgebend für die soziale Sicherheit ist die gemäß Artikel 42 EG-Vertrag verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme

der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Diese Verordnung wurde mehrfach geändert und wird demnächst durch die Verordnung Nr. 883/2004 ersetzt. Durch die Verordnung Nr. 859/2003 wurde ihr Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet.

Zur Regelung der Beziehung zwischen dem Text der IAO und den Gemeinschaftsvorschriften über die Angleichung der Sozialversicherungssysteme wurde auf der technischen Vorbereitungskonferenz in Genf (13. – 24. September 2004) eine Schutzklausel in den IAO-Text aufgenommen. Durch diese Klausel soll sichergestellt werden, dass auf dem Gebiet der Angleichung der Sozialversicherungssysteme die Gemeinschaftsvorschriften Vorrang haben, sofern der IAO-Text diesbezüglich etwas anderes vorsieht. Nach Ansicht der Kommission ist jedoch künftig dafür zu sorgen, dass bei den Verhandlungen über den IAO-Text den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Auch in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hält die Kommission Ausnahmeregelungen nicht für gerechtfertigt.

Angesichts der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die in dem Übereinkommen geregelten Bereiche ist die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen von größter Bedeutung. Die Artikel, die die Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen betreffen, müssen mit den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften so weit wie möglich im Einklang stehen.

Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, ist die Verordnung Nr. 44/2001 des Rates für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Dänemark kann in diesem Bereich somit frei entscheiden. Gemäß Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der darin niedergelegten Pflicht zur Zusammenarbeit müssen die Mitgliedstaaten diese Fragen im Rat jedoch gemeinsam erörtern.

Für andere in dem Textentwurf behandelte Bereiche, z. B. Anforderungen an die Unterbringung und das Recht auf Heimschaffung der Seeleute, gibt es keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, wenngleich ein gemeinsames Interesse besteht.

### 3. Klausel über die Beteiligung der Gemeinschaft

In der Plenarsitzung der technischen Vorbereitungskonferenz am 24. September 2004 in Genf teilte die Kommission ihre Absicht mit, über den Sinn einer Gemeinschaftsbeteiligung an dem Übereinkommen und die mögliche Ausarbeitung konkreter Vorschläge weitere Überlegungen anzustellen. Die Mitgliedstaaten wurden in mehreren Koordinierungssitzungen darauf hingewiesen, dass die Kommission an einer derartigen Initiative interessiert ist.

Der Status der Kommission innerhalb der IAO erlaubt es ihr nicht, als Mitglied oder als Vertragspartei des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft zu sprechen, auch nicht in den Bereichen, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist. Die zunehmende

Einbindung der Gemeinschaft in die von der IAO behandelten Angelegenheiten und die gleichzeitige Erarbeitung interner Vorschriften in einer Vielzahl von Bereichen sowie einheitlicher Gemeinschaftsvorschriften und –maßnahmen für den Seeverkehr, einschließlich der Hafenstaatkontrolle und ihrer Durchführung, erfordern jedoch eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaft, die sowohl ihr selbst als auch der IAO zugute käme.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieser Verhandlungen den Bestimmungen des Gründungsvertrags der IAO und der dreigliedrigen Struktur der Organisation Rechnung getragen werden muss. Nach dem derzeit geltenden Gründungsvertrag der IAO kann die Gemeinschaft nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden. Eine mögliche Lösung bestünde darin, die Gemeinschaft an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens zu beteiligen. Die Gemeinschaft könnte zu diesem Zweck die in einigen Sonderbestimmungen des IAO-Textes genannten Rechte und Pflichten, die sich auf die Anwendung des Übereinkommens beziehen, versuchen zu übernehmen.

Die Klausel über die Beteiligung der Gemeinschaft würde die Rechte und Pflichten, die den EU-Mitgliedstaaten aus dem Gründungsvertrag der IAO und entsprechenden IAO-Bestimmungen erwachsen, nicht berühren. Des Weiteren würden sich auch in Bezug auf die Stellung und die Rechte, die die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gemäß dem Gründungsvertrag der IAO und entsprechenden IAO-Bestimmungen genießen, keinerlei Änderungen ergeben.

## **B. EMPFEHLUNGEN**

Die Kommission empfiehlt daher, dass der Rat:

- der Europäischen Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bestimmungen des konsolidierten IAO-Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr (nachstehend „das Übereinkommen“) auszuhandeln;
- die Kommission bei der Formulierung der Standpunkte der Europäischen Gemeinschaft durch die Einsetzung eines Sonderausschusses unterstützt;
- Die Kommission und die Präsidentschaft während der gesamten Verhandlungsdauer eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß den Verhandlungsrichtlinien sicherstellen;
- beschließt, dass auf der Internationalen Konferenz über die Arbeit auf See und in den dreigliedrigen Fachausschüssen die Standpunkte der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Art der behandelten Themen und der jeweiligen Zuständigkeiten von der Präsidentschaft oder einem Vertreter der Kommission vorgetragen werden, wie es in den EU-Koordinierungssitzungen vereinbart wurde. Auf Verlangen der Präsidentschaft können die Standpunkte der Gemeinschaft auch von dem Vertreter eines anderen Mitgliedstaates unter Berücksichtigung seiner besonderen Fachkenntnisse vorgetragen und unterstützt werden;
- die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien verabschiedet.

## ANHANG

### **Verhandlungsrichtlinien**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem künftigen Übereinkommen die Gemeinschaftsinteressen geschützt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich darum sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere mit den diesen Verhandlungsrichtlinien beigefügten Texten, im Einklang stehen.

Im Hinblick auf die Bereiche, für die ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist, stellt die Kommission sicher, dass das Übereinkommen mit den Vorschriften auf folgenden Gebieten im Einklang steht:

- soziale Sicherheit und diesbezügliche Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie deren Ausweitung auf Drittstaatsangehörige durch die Verordnung Nr. 859/2003;
- Beschwerdeverfahren an Bord und an Land und diesbezügliche Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich darum sicherzustellen, dass das Übereinkommen angemessene Bestimmungen enthält, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen, an der Anwendung des Übereinkommens mitzuwirken.

Die Kommission berichtet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen und gegebenenfalls über Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben.